

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 28/2023
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 20.07.2023	Tagesordnungspunkt: 2.1.1
Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen Kapitel 4.6.1 Landwirtschaft		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Herr Schröer		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, der Neufassung des Kapitels *4.6.1 Landwirtschaft* zuzustimmen.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

4.6.1 Landwirtschaft

Vorbemerkung

Die Landwirtschaft in Hessen und insgesamt in Deutschland, hat sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte stark gewandelt. So nahm die Zahl der Betriebe und deren Beschäftigte in der Vergangenheit zunehmend ab, während die Effizienz und Produktivität durch technischen Fortschritt, welche sich in der Menge der landwirtschaftlich erzeugten Produkte zeigt, stark anstieg. Die verbliebenen Betriebe sind heute in der Mehrheit größer und leistungsfähiger als früher.

Gleichzeitig änderten sich aber auch wesentliche Voraussetzungen der Landwirtschaft, wie etwa die Verfügbarkeit von Flächen. Die zunehmende Konkurrenz mit Siedlungs- und Verkehrsflächen führte in der Folge zu einem steten Rückgang landwirtschaftlicher Flächen. Im Regierungsbezirk Kassel konnte im Zeitraum von 2010 bis 2021 ein Verlust von insgesamt ca. 5.700 ha Landwirtschaftsfläche verzeichnet werden. Der Anteil der Landwirtschaftsfläche an der Gesamtfläche der Region verringerte sich damit um ca. 0,7 Prozentpunkte auf nunmehr 43,9 %.

Gerade deshalb ist die raumordnerische Sicherung landwirtschaftlicher Gunstflächen im Regionalplan eine grundlegende Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft. Diese leistet, trotz erheblicher Veränderungen der gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen in den letzten Jahrzehnten, weiterhin einen elementaren Beitrag zu einer gesicherten regionalen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit hochwertigen Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und Energie sowie zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft.

Darüber hinaus soll durch Sicherung landwirtschaftlicher Flächen und Produktionsstandorte auch ein Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der vielfältigen Funktionen landwirtschaftlicher Flächen als Freiraum und für den Naturhaushalt geleistet werden.

4.6.1 - Ziel 1

In den festgelegten **Vorranggebieten für Landwirtschaft** hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor entgegenstehenden Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme im Rahmen der kleinflächigen Siedlungsentwicklung ist nur unter den in Kap. 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen möglich.

Begründung zu Ziel 1:

Als standortgebundene Nutzung ist die Landwirtschaft essentiell auf den Boden als Produktionsgrundlage angewiesen. Nur wenn weiterhin geeignete Flächen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, wird die Landwirtschaft ihren vielfältigen Aufgaben für Gesellschaft, Versorgungssicherheit und Umwelt auch zukünftig nachkommen können.

Die globalen Veränderungen und gestiegenen Sicherheitsinteressen Deutschlands in der jüngsten Zeit bedürfen einer stärkeren Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen. Landwirtschaftliche Belange, insbesondere die Versorgungssicherheit genießen bei der Bewertung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ein besonders herausgehobenes Gewicht.

Der Regionalplan trägt dem Rechnung, indem er die für landwirtschaftliche Nutzung, einschließlich Obst- und Gartenbau, besonders geeigneten Flächen als *Vorranggebiete für Landwirtschaft* festlegt und sichert.

Fachliche Grundlage zur Beurteilung der Agrarstruktur ist die aktualisierte Agrarplanung Nordhessen (ANO) aus dem Jahr 2021, in der die verschiedenen Funktionen der landwirtschaftlich geprägten Feldflur differenziert beschrieben, analysiert und bewertet wurden. Dazu wurde die Feldflur in verschiedene Funktionen aufgliedert. Diese sind:

- Ernährungs- und Versorgungsfunktion
- Einkommensfunktion
- Arbeitsplatzfunktion
- Erholungsfunktion
- Schutzfunktion.

Zu jeder Feldflurfunktion sind Kriterien festgelegt, die mittels geeigneter Indikatoren messbar gemacht wurden und anhand derer eine Einstufung zur Ausprägung des jeweiligen Kriteriums erfolgt. Sofern mehrere Indikatoren für ein Kriterium definiert sind, werden diese gewichtet und zusammengefasst. Anschließend werden die verschiedenen Kriterien in einer Gesamtbewertung der jeweiligen Funktion zusammengeführt. Da den ermittelten Werten Flächeneinheiten zugeordnet sind, sind die Ergebnisse kartografisch darstellbar.

Die fünf Hauptfunktionen der ANO werden abschließend zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt, deren wichtigstes Kriterium die Ernährungs- und Versorgungsfunktion ist. Dies bedeutet, dass Flächen, die in dieser Funktion in der höchsten Stufe liegen, auch in der Gesamtbewertung höchste Priorität haben und der Bewertungsstufe 1a zugeordnet sind. Eine Aufwertung in der Gesamtbewertung erfolgt, wenn mindestens zwei weitere Funktionen in der Stufe 1 liegen. In diesem Fall werden Flächen der Stufe 2 gemäß Ernährungs- und Versorgungsfunktion im Gesamtbild auf die Bewertungsstufe 1b aufgewertet.

Die Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen ist in der ANO in einer Karte mit den Bewertungsstufen 1a, 1b, 2 und 3 dargestellt.

Nach Ziel 4.4-7 des Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 vom 21. Juni 2018) sind Flächen, die eine besondere Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau aufweisen, in ausreichendem Umfang zu erhalten und als *Vorranggebiete für Landwirtschaft* zu sichern. Für die Ermittlung der *Vorranggebiete für Landwirtschaft* werden deshalb jene Flächen herangezogen, welchen in der ANO die höchste Bedeutung in der Erfüllung der Ernährungs- und Versorgungsfunktion zugeschrieben wird.

Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels gewinnt die zusätzliche Fokussierung auf die Ertragssicherheit unter veränderten Klimabedingungen zunehmend an Bedeutung und damit die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen, die auch unter veränderten Klimabedingungen zu den landwirtschaftlichen Gunststandorten mit hoher Ertragssicherheit gehören.

Neben der potentiellen Nährstoffversorgung, der Durchwurzelbarkeit und klimatischen Einflüssen ist es vor allem die Verfügbarkeit von Wasser, die starken Einfluss auf die Ertragssicherheit nimmt und einen entscheidenden Wachstums- und Ertragsparameter für die Landwirtschaft darstellt.

Böden, die in der Lage sind Wasser längerfristig zu speichern und pflanzenverfügbar zur Verfügung zu stellen, gewinnen zukünftig an Bedeutung und können dürrebedingte Ernteauffälle verringern. Als Maß für die Fähigkeit eines Bodens, Wasser pflanzenverfügbar zu speichern, dient die nutzbare Feldkapazität des Hauptwurzelraums (nFK) bis in 1 Meter Tiefe. Sie beschreibt die Menge des Haftwassers, die ein Boden entgegen der Schwerkraft halten und welches ihm durch die Saugkräfte der Wurzeln wieder entnommen werden kann.

Die vorstehend beschriebene zusätzliche Schwerpunktsetzung auf den Faktor Ertragssicherheit unter veränderten Klimabedingungen macht es notwendig, neben der agrarstrukturellen Bewertung durch die ANO weitere Parameter für die Herleitung der *Vorranggebiete für Landwirtschaft* heranzuziehen.

In die Flächenkulisse der *Vorranggebiete für Landwirtschaft* werden deshalb, auf Grundlage der Bewertung durch die ANO in Verbindung mit Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, zusätzlich auch solche landwirtschaftlichen Flächen aufgenommen, die mindestens über ein mittleres Wasserspeichervermögen (nFK) verfügen und in der ANO gleichzeitig mit mittlerer Bedeutung in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion bei höchster Bedeutung in der Einkommens- oder Arbeitsplatzfunktion bewertet wurden.

Somit werden also auch Landwirtschaftsflächen, die in der ANO in die zweithöchste Klasse 1b eingestuft wurden und gleichzeitig über eine relevante Größe hinsichtlich ihres Wasserspeichervermögens verfügen, welche bei einem Schwellenwert von > 150 mm nFK, bezogen auf 1 m Tiefe beginnt, in die Kategorie der *Vorranggebiete für Landwirtschaft* aufgewertet.

Im Unterschied zum vorangegangenen Regionalplan wird auf eine pauschale planerische Freistellung vom *Vorranggebiet für Landwirtschaft* an den Ortsrändern verzichtet. Durch den Verzicht auf diese planerische Setzung soll der tatsächliche landwirt-

schaftliche Wert der Ortsrandflächen, äquivalent zur übrigen Vorrang- und Vorbehaltsgebietskulisse, im Regionalplan abgebildet werden. Die gleichzeitig eingeräumte Zielausnahme ermöglicht in diesem Zusammenhang dennoch kleinräumige Entwicklungsspielräume, die allerdings an verbindliche Voraussetzungen geknüpft sind, welche im Kapitel 3.1 Ziel 2 geregelt sind.

4.6.1 - Grundsatz 1

Die festgelegten **Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft** sind für die landwirtschaftliche Bodennutzung geeignet. Freiraumbelangen und insbesondere landwirtschaftlichen Belangen ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein herausgehobenes Gewicht beizumessen.

Begründung zu Grundsatz 1:

Im Unterschied zu den „*Vorranggebieten für Landwirtschaft*“ weisen die „*Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft*“ im Regelfall eine geringere Produktionsgunst und/ oder eine größere Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Grundwasserverschmutzung auf. In die Flächenkulisse der „*Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft*“ sind über dies hinaus auch nichtlandwirtschaftliche Nutzungen wie beispielsweise siedlungsnaher Grünflächen, Kleingärten, Sport- sowie Freizeitflächen miteinbezogen.

Auch wenn der landwirtschaftlichen Nutzung in den „*Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft*“ kein Vorrang gegeben ist, werden die Flächen der Vorbehaltsgebiete dadurch weder zu Restflächen noch sind sie disponibel. Unter besonderer Gewichtung der landwirtschaftlichen Belange eröffnen die „*Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft*“ kleinräumige Gestaltungsmöglichkeiten, auch für nichtlandwirtschaftliche Nutzungen. Dies sind insbesondere

- kleinflächige Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenbedarfe im Zuge der Eigenentwicklung und im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage bis maximal 5 ha
- Anlagen der Freiraumerholung mit weit überwiegendem Freiflächenanteil, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit anderen Fachbelangen hergestellt werden kann
- Flächen für Photovoltaikanlagen
- Waldzuwachsflächen
- Kulturlandschaftspflege

Neben der primären Funktion einer landwirtschaftlichen Nutzung ist mit der Festlegung der „*Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft*“ auch die Intention verbunden, bestimmte Teile der Landschaft durch landwirtschaftliche Bodennutzung offen zu halten. Damit tragen die „*Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft*“ auch zum Erhalt der bäuerlichen Kultur und der nordhessischen Kulturlandschaft bei.

4.6.1 - Ziel 2

Zur Sicherung weiterer Raumfunktionen sind die *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* teilweise mit anderen Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen überlagert. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die sich aus den überlagernden Anforderungen ergebenden Raumfunktionen besonders zu beachten.

Begründung zu Ziel 2:

Der Regionalplan enthält Bereiche, in denen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft von anderen Festlegungen überlagert und deren Schutzfunktion mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind. Weitergehende Anforderungen können sich nur aus fachgesetzlichen Regelungen ergeben.

Landwirtschaftliche Bauvorhaben (z.B. Ställe, Maschinenhallen, etc.) in den festgelegten „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sind unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft grundsätzlich möglich. Soweit hiervon Gebiete mit eigenen Verordnungen betroffen sind, sind deren Anforderungen abzuarbeiten.

4.6.1 – Ziel 3

Bei der Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten im Außenbereich (einschließlich Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sind zu Wohn-, Misch- und diesen Nutzungen vergleichbaren Sondergebieten sowie zu Freizeitanlagen und den in der Regionalplan-karte dargestellten geplanten Siedlungsgebieten Abstände einzuhalten, die sicherstellen, dass störende Immissionen vermieden werden.

Ebenso sind Standorte vorhandener landwirtschaftlicher Aussiedlungen (einschließlich Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) – unter Berücksichtigung anderer Planfestlegungen – vor Nutzungen, mit denen sie in Widerspruch geraten können, zu sichern.

Begründung zu Ziel 3:

Die Regelungen im Ziel 3 dienen der Vermeidung von Konflikten zwischen Landwirtschaft und anderen Raumnutzungen. Sie ergänzen und präzisieren die zulässige Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und berücksichtigen die Wirkung auf andere Nutzungen und Funktionen, die den Schutz für landwirtschaftliche Vorhaben im Einzelfall zurückstellen können. Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund des Flächensparziels gesehen werden, welches die zukünftige Siedlungsentwicklung und damit die Flächeninanspruchnahme begrenzen soll. Die verbliebenen Planungsgebiete für Siedlungsentwicklung sollen deshalb auch langfristig nutzbar sein und nicht durch eine Betriebsansiedlung unbrauchbar gemacht werden.

Bei diesen Festlegungen zugunsten der Landwirtschaft ist auch ihre Wirkung auf andere Nutzungen und Funktionen berücksichtigt, die den Schutz für die landwirtschaftlichen Vorhaben im Einzelfall zurückstellen kann.